

**Übergangsbestimmungen zur Satzung
der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e.V.**

www.dpg-physik.de

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN ZUR SATZUNG DER DEUTSCHEN PHYSIKALISCHEN GESELLSCHAFT E.V.

Angenommen durch Beschluss des Vorstandsrats in seiner Sitzung am 9. und 10. November 2007.

1. Überführung von Begriffen im Gesellschaftszweck

Die in § 3 der alten Satzung eingeführten, aber seit einem früheren Beschluss des Vorstandsrats nicht mehr gebräuchlichen Begriffe Haupttagungen und Physikertagungen werden endgültig nicht mehr verwendet und gem. § 2 3.d. der neuen Satzung durch den Begriff Jahrestagungen (der DPG) ersetzt.

2. Überführung der Fachlichen Gliederung (§ 14 der alten Satzung) in die Fachliche Vereinigung von Mitgliedern (§ 15 der neuen Satzung)

- a. Die 30 *Fachverbände* der DPG (vgl. www.dpg-organisation.de) werden nicht umbenannt. Der oder die Vorsitzende eines jeden Fachverbands ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats mit Stimmrecht.
- b. Der *Arbeitskreis Festkörperphysik bei der DPG (AKF)* wird eine Sektion im Sinne von § 15 4. der neuen Satzung und umbenannt in *Sektion kondensierte Materie (SKM)*. Der Sektionssprecher oder die Sektionssprecherin ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.
- c. Der *Arbeitskreis Atome, Moleküle, Quantenoptik und Plasmen der DPG (AMOP)* wird eine Sektion im Sinne von

§15 4. der neuen Satzung und umbenannt in *Sektion Atome, Moleküle, Quantenoptik und Plasmen (SAMOP)*. Der Sektionssprecher oder die Sektionssprecherin ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.

3. Überführung der Fachlichen Gliederung (§ 15 der alten Satzung) in die Fachübergreifende Vereinigung von Mitgliedern (§ 16 der neuen Satzung)

- a. Der *Arbeitskreis Chancengleichheit (AKC)* wird ein Arbeitskreis im Sinne von § 16 der neuen Satzung und nicht umbenannt. Der oder die Vorsitzende dieses Arbeitskreises ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats mit Stimmrecht.
- b. Der *Arbeitskreis Energie (AKE)* wird ein Arbeitskreis im Sinne von § 16 der neuen Satzung und nicht umbenannt. Der oder die Vorsitzende dieses Arbeitskreises ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats mit Stimmrecht.
- c. Der *Ausschuss für Industrie und Wirtschaft (AIW)* wird ein Arbeitskreis im Sinne von § 16 der neuen Satzung und umbenannt in *Arbeitskreis Industrie und Wirtschaft (AIW)*. Der oder die Vorsitzende dieses Arbeitskreises ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats mit Stimmrecht.

- d. Der *Arbeitskreis Fachhochschule (AKFH)* wird eine Arbeitsgruppe im Sinne von § 16 der neuen Satzung und umbenannt in *Arbeitsgruppe Fachhochschule (AGFH)*. Der oder die Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.
- e. Der *Arbeitskreis Information (AKI)* wird eine Arbeitsgruppe im Sinne von § 16 der neuen Satzung und umbenannt in *Arbeitsgruppe Information (AGI)*. Der oder die Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.
- f. Der *Arbeitskreis Junge DPG (AKjDPG)* wird eine Arbeitsgruppe im Sinne von § 16 der neuen Satzung und umbenannt in *Arbeitsgruppe Junge DPG (AGjDPG)*. Der oder die Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.
- g. Der *Arbeitskreis Philosophie der Physik (AKPhil)* wird eine Arbeitsgruppe im Sinne von § 16 der neuen Satzung und umbenannt in *Arbeitsgruppe Philosophie der Physik (AGPhil)*. Der oder die Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.
- h. Der *Arbeitskreis Physik sozial-ökonomischer Systeme (AKSOE)* wird eine Arbeitsgruppe im Sinne von § 16 der neuen Satzung und umbenannt in *Arbeitsgruppe Physik sozial-ökonomischer Systeme (AGSOE)*. Der oder die Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.
- i. Der *Arbeitskreis Physik und Abrüstung (AKA)* wird eine Arbeitsgruppe im Sinne von § 16 der neuen Satzung und umbenannt in *Arbeitsgruppe Physik und Abrüstung (AGA)*. Der oder die Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.
- j. Der *Arbeitskreis Schule (AKS)* wird eine Arbeitsgruppe im Sinne von § 16 der neuen Satzung und umbenannt in *Arbeitsgruppe Schule (AGS)*. Der oder die Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.
- k. Das *Physikzentrum Bad Honnef* besitzt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandsrats seit 1991 den Status eines Fachverbands. Das Physikzentrum erhält den Status eines Arbeitskreises im Sinne von § 16 der neuen Satzung. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der DPG im Kuratorium des Physikzentrums ist zugleich Mitglied des Vorstandsrats mit Stimmrecht.

4. Überführung der Regionalen Gliederung (§ 16 und § 17 der alten Satzung) in die Regionale Vereinigung von Mitgliedern (§ 17 der neuen Satzung)

- a. Der *Regionalverband Bayern e. V.* ist ein Gründungsregionalverband im Sinne von § 17 1. bis § 17 4. der neuen Satzung. Dieser Gründungsregionalverband entsendet wie bisher zwei Personen zu seiner Vertretung im Vorstandsrat, die jeweils Stimmrecht haben.
- b. Die *Physikalische Gesellschaft zu Berlin e.V.* ist ein Gründungsregionalverband im Sinne von § 17 1. bis § 17 4. der neuen Satzung. Dieser Gründungsregionalverband entsendet wie bisher zwei Personen zu seiner Vertretung im Vor-

standsrat, die jeweils Stimmrecht haben.

- c. Der *Regionalverband Hessen-Mittelrhein-Saar e. V.* ist ein Gründungsregionalverband im Sinne von § 17 1. - § 17 4. der neuen Satzung. Dieser Gründungsregionalverband entsendet wie bisher zwei Personen zu seiner Vertretung im Vorstandsrat, die jeweils Stimmrecht haben.

- d. Der *Ortsverband Aalen-Oberkochen-Heidenheim* ist ein Ortsverband im Sinne von § 17 1., 5., 6. der neuen Satzung. Der oder die Vorsitzende dieses Ortsverbands ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.

- e. Der *Ortsverband Rostock* ist ein Ortsverband im Sinne von § 17 1., 5., 6. der neuen Satzung. Der oder die Vorsitzende dieses Ortsverbands ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.

5. Überführung der Arbeitsgemeinschaften (§ 15 der alten Satzung) in die Arbeitsgemeinschaften (§ 6 3. der neuen Satzung)

Die *Arbeitsgemeinschaften* nach § 15 der alten Satzung sind nun Arbeitsgemeinschaften nach § 6 3. der neuen Satzung.